

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 22. Februar 1999

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bauleitplanung im Stadtgebiet Wittmund
1. und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Darstellung von Sonderbauflächen für die
Windenergienutzung und Darstellung von
Ausschlußflächen für Windenergieeinzelanlagen
außerhalb der Sonderbauflächen;
hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens 9

Seite

Die 1. und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit den Erläuterungsberichten ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Die 1. und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der og. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Die Sonderbaufläche Windpark ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

Bauleitplanung im Stadtgebiet Wittmund 1. und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und Darstellung von Ausschlußflächen für Windenergieeinzelanlagen außerhalb der Sonderbauflächen -

hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 10. 1997 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 6. 2. 1998 (Az.: 204-206.4-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems mit Maßgaben genehmigt worden.

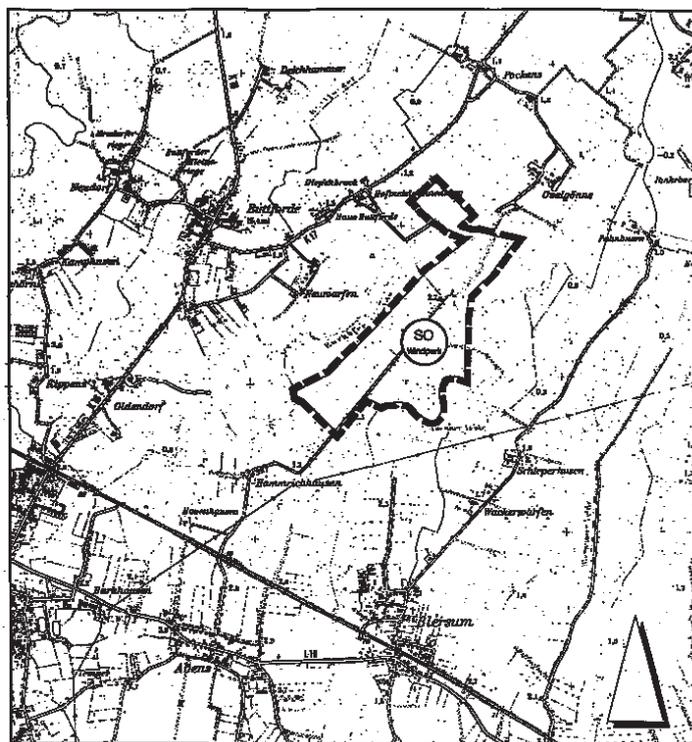
Der Rat der Stadt Wittmund ist in seiner Sitzung am 24. 3. 1998 den Maßgaben beigetreten.

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15. 12. 1998 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 1. 2. 1999 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt das gesamte Stadtgebiet.

Die 1. und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes haben folgenden Inhalt:

- Darstellung einer Sonderbaufläche Windpark „Abens-Nord“
- Ausschlußwirkung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbaufläche Windpark im gesamten Geltungsbereich.



Kartengrundlage: TK 252312 und 2412; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Wittmund, den 22. Februar 1999

Krüger
Bürgermeister